

## **Merkblatt für eingetragene Vereine**

**Zur Eintragung anzumelden ist jede Neuwahl des Vorstands und jede Satzungsänderung.**

Einzureichen sind:

### **Bei Vorstandsänderungen:**

- Die **Anmeldung** durch den amtierenden Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl. Die Unterschriften sind vom Notar zu beglaubigen.
- Das **Versammlungsprotokoll**

Das Protokoll sollte möglichst kurz und übersichtlich sein und folgendes enthalten:

- a) den Vereinsnamen, den Ort und Tag der Versammlung,
- b) die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) das Abstimmungsergebnis der durchgeführten Vorstandswahlen (z.B. einstimmig oder mit X Jastimmen, Y Neinstimmen und Z Enthaltungen). Für jedes Vorstandsamt ist das Ergebnis einzeln anzugeben.
- g) die gewählten Vorstandsmitglieder mit Vor- und Familiennamen
- h) die Annahme der Wahl

Das Protokoll ist am Ende zu unterzeichnen. Wer unterschreiben muss, ergibt sich aus Ihrer Satzung.

### **Hinweis:**

**Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet, § 79 BGB.  
Bitte achten Sie darauf, dass die eingereichten Unterlagen keine datenschutzrelevanten Informationen enthalten, die für das Eintragungsverfahren nicht relevant sind (z.B. Adressen, Anwesenheitslisten, persönliche Daten von Mitgliedern). Protokolle können auch auszugsweise eingereicht werden.**

Die Anmeldung hat unverzüglich zu erfolgen. Bei Nichteinreichung kann ein Zwangsgeldverfahren eingeleitet werden

## **Bei Satzungsänderungen:**

- Die **Anmeldung** durch den amtierenden Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl. Die Unterschriften sind vom Notar zu beglaubigen.
- Das **Versammlungsprotokoll**

Das Protokoll sollte möglichst kurz und übersichtlich sein und folgendes enthalten:

- a) den Vereinsnamen, den Ort und Tag der Versammlung,
- b) die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) das Abstimmungsergebnis über die Satzungsänderung (z.B. einstimmig oder mit X Jastimmen, Y Neinstimmen und Z Enthaltungen).
- g) den Text der beschlossenen Satzungsänderung. Dieser kann auch sich auch aus einer Protokollanlage ergeben. Diese ist als „Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom ...“ zu bezeichnen und von denselben Personen zu unterschreiben wie das Protokoll.

Das Protokoll ist am Ende zu unterzeichnen. Wer unterschreiben muss, ergibt sich aus Ihrer Satzung.

- Der neue **Satzungswortlaut**

Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung wirksam.

## **Hinweis:**

**Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet, § 79 BGB. Bitte achten Sie darauf, dass die eingereichten Unterlagen keine datenschutzrelevanten Informationen enthalten, die für das Eintragungsverfahren nicht relevant sind (z.B. Adressen, Anwesenheitslisten, persönliche Daten von Mitgliedern). Protokolle können auch auszugweise eingereicht werden.**

Die Anmeldung hat unverzüglich zu erfolgen. Bei Nichteinreichung kann ein Zwangsgeldverfahren eingeleitet werden.